

# **Fachgruppensatzung der Fachgruppe Chemie der Studierendenschaft der Universität Stuttgart**

**Vom 16. Januar 2014**

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Polizeistrukturreformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), sowie der §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Abs. 3 Nr. 4 und 34 Absatz 1 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 23. Oktober 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 14. Januar 2014, Az.: 7625.23, erteilt.

## **Präambel**

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Frauen können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Kurzform**

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Chemie der Studierendenschaft der Universität Stuttgart“, im Folgenden kurz „Fachgruppe“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet: „FG Chem“.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulieren Studierenden:
  1. Bachelor of Science, Chemie,
  2. Master of Science, Chemie,
  3. Diplom, Chemie,
  4. Bachelor of Science, Lebensmittelchemie,
  5. Statsexamen, Lebensmittelchemie,
  6. Chemie Lehramt (GymPO I),
  7. Chemie Lehramt (WPO),
  8. Bachelor of Arts, Chemie (Nebenfach)
- (2) Promovierende im Bereich der Chemie, soweit sie einem der oben genannten Studiengänge oder den Fachgebieten Materialwissenschaften oder Mineralogie zugeordnet sind, sind ebenfalls Mitglieder der Fachgruppe.

### **§ 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft**

Die Fachgruppe nimmt gemäß § 36 OrgS die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr, insbesondere vertritt sie im Rahmen ihrer Aufgaben die Interessen der in § 2 genannten Mitglieder gegenüber den universitären und studentischen Gremien. Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 3 OrgS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart bleiben unberührt.

### **§ 4 Verfahrensregelung**

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung. Die Verfahrensregelung regelt insbesondere folgende Punkte:

1. die Einberufung und die Termine für Sitzungen der Fachgruppenversammlung,
  2. Frist und Form der Einladung,
  3. die Aufstellung der Tagesordnung,
  4. das Verfahren bei Sitzungen und das Protokoll,
  5. das Abstimmungsverfahren über die Bestimmung der Funktionsträger,
  6. Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Fachgruppenversammlung.
- (2) Die Verfahrensregelung ist an die Regelungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart und der Fachgruppensatzung der Fachgruppe Chemie gebunden.
- (3) Für eine Änderung der Verfahrensregelung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen Fachgruppensitzung.

## **II. Fachgruppenversammlung**

### **§ 5 Fachgruppenversammlung**

- (1) Die Fachgruppenversammlung ist eine Versammlung, an der jedes Mitglied der Fachgruppe teilnehmen kann. Sie muss wesentlichen demokratischen Prinzipien entsprechen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

### **§ 6 Sitzungen der Fachgruppenversammlung**

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen und Sondersitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich. Die Verfahrensregelung muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Fachgruppenversammlung kann Gäste zu ihren Sitzungen einladen.
- (4) Über alle Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachgruppe in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (5) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung**

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder bei einer ordentlichen Sitzung oder einer Sondersitzung anwesend sind.

### **§ 8 Ordentliche Sitzungen**

- (1) Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungszeit wöchentlich statt.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden während der vorlesungsfreien Zeit mindestens monatlich statt.
- (3) Die Einladung zu ordentlichen Sitzungen muss mindestens zwei Tage vorher durch die Sitzungsleitung in geeigneter Weise erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung aufgestellt und beschlossen.
- (5) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

### **§ 9 Sondersitzungen**

- (1) Sondersitzungen können in dringenden Fällen einberufen werden.
- (2) Sondersitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer ordentlichen Sitzung behandelt werden können.
- (3) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

### **§ 10 Sitzungsleitung**

Die Sitzungsleitung wird durch die Verfahrensregelung geregelt. Sofern die Verfahrensregelung nichts anderes vorsieht, eröffnet, leitet und schließt der Fachgruppensprecher die Sitzungen.

### **§ 11 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.

- (2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in einer ordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

### **III. Fachgruppenleitung**

#### **§ 12 Zusammensetzung, Bestimmung und Amtszeiten der Fachgruppenleitung**

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
1. dem Fachgruppensprecher,
  2. dem ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
  3. dem zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
  4. dem Finanzbeauftragten sowie
  5. dem stellvertretenden Finanzbeauftragten, soweit von der Fachgruppenversammlung bestimmt.
- (2) Abweichend von § 37 Absatz 3 OrgS kann das Amt des Fachgruppensprechers nicht in Personalunion mit dem Amt des Finanzbeauftragten oder stellvertretenden Finanzbeauftragten wahrgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppenleitung müssen auf einer ordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung mit mindestens elf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern bestimmt werden.
- (4) Die Bestimmung der Mitglieder der Fachgruppenleitung findet halbjährlich im April und Oktober statt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beginnt am Tag ihrer Bestimmung durch die Fachgruppenversammlung und endet am Tag der Bestimmung ihrer Nachfolger.
- (6) Die Fachgruppenversammlung kann in begründeten Fällen die Neubesetzung einer oder mehrerer Funktionen der Fachgruppenleitung beschließen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der auf einer ordentlichen Sitzung anwesenden Mitglieder notwendig.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Fachgruppenleitung bestimmt die Fachgruppenversammlung in der laufenden oder darauf folgenden ordentlichen Sitzung einen Nachfolger.
- (8) Näheres regelt die Verfahrensregelung.

#### **§ 13 Aufgaben der Fachgruppenleitung**

- (1) Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere:
1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde sowie
  2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppe an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.
- (2) Der Fachgruppensprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Koordinierung der Tätigkeiten der Fachgruppenversammlung,
  2. die Kommunikation mit den zentralen Organen der Studierendenschaft in Angelegenheiten der Fachgruppe,
  3. die Leitung der ordentlichen Sitzungen der Fachgruppenversammlung im Rahmen der Regelungen dieser Fachgruppensatzung und der Verfahrensregelung.
- Der Fachgruppensprecher kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung der Fachgruppenversammlung einem Mitglied der Fachgruppe übertragen, das nicht der Fachgruppenleitung angehört.
- (3) Die stellvertretenden Fachgruppensprecher haben für die ordnungsgemäße Einhaltung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart, der Fachgruppensatzung und der Verfahrensregelung innerhalb der Fachgruppenversammlung zu sorgen.
- (4) Der Finanzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Erstellung von Finanzanträgen an die zentralen Organe der Studierendenschaft,
  2. die Kommunikation mit dem Haushaltsbeauftragten und dem Finanzreferenten der Studierendenschaft,
  3. die Buchführung über die Finanzen der Fachgruppe.
- Der Finanzbeauftragte kann seine Aufgaben mit Zustimmung der Fachgruppenversammlung ganz oder teilweise an den stellvertretenden Finanzbeauftragten übertragen.

#### **§ 14 Sitzungen der Fachgruppenleitung**

Es werden keine Sitzungen der Fachgruppenleitung abgehalten.

### **IV. Weitere Funktionsträger, Arbeitsgruppen**

#### **§ 15 Weitere Funktionsträger**

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen. Bei Neubestimmung der Fachgruppenleitung werden auch die weiteren Funktionsträger neu bestimmt. Die Bestimmung wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

#### **§ 16 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Fachgruppenversammlung kann Arbeitsgruppen dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung einrichten. Bei Neubestimmung der Fachgruppenleitung werden die Mitglieder der Arbeitsgruppen neu bestimmt. Näheres regelt die Verfahrensregelung.
- (2) Die Fachgruppenversammlung kann das Ausscheiden oder die Nachnominierung einzelner Mitglieder der Arbeitsgruppen beschließen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Elektronische Kommunikation**

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen in elektronischer Form ist unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen. Erklärungen in elektronischer Form sind Erklärungen in Schriftform gleichgestellt.

#### **§ 18 Zusammenarbeit mit Vereinen**

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammenarbeiten.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 16. Januar 2014

gez.

Benjamin Maschler

Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft

Der Universität Stuttgart